

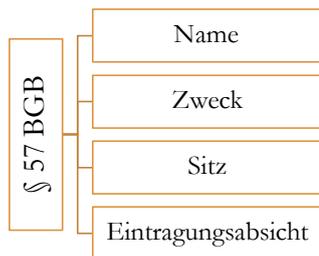
Satzungsgestaltung

Engagement auch unter
herausfordernden Bedingungen
flexibel
ermöglichen

www.ghuc.de



Muss-Regelung nach BGB



www.ghuc.de



Name

- grundsätzlich frei wählbar
- keine unaussprechliche Aneinanderreihung von Konsonanten; ins Vereinsregister werden nur Namen eingetragen, deren Buchstaben ein Wort ergeben
- muss sich von anderen Vereinen derselben Gemeinde deutlich unterscheiden (ggf. Zusatz wählen)
- „Irreführungsverbot“ (ein lokaler Verein darf sich nicht Bundesverband nennen; Akademie = Aus- und Weiterbildung; Institut = Forschungseinrichtung)
- mit Eintragung erhält der Name des Vereins automatisch den Zusatz „eingetragener Verein“ (§ 65 BGB)

www.ghuc.de



Sitz

- erforderlich für die Begründung der gerichtlichen oder behördlichen Zuständigkeit
- gemeint ist die politische Gemeinde, Geschäftsadresse kann abweichen
- bis zur Grenze des Missbrauchs frei bestimmbar (Missbrauch: am bestimmten Ort weder Tätigkeit noch postalische Erreichbarkeit)

www.ghuc.de



Zweck

- klare Bezeichnung, was durch den Verein erreicht werden soll und damit Leitsatz für die praktische Vereinstätigkeit wird
- nicht eintragungsfähig ist ein auf wirtschaftliche Geschäftstätigkeit ausgerichteter Zweck
 - Betrieb einer KITA (BGH, Beschluss vom 16.05.2017 - II ZB 7/16) – Gemeinnützigkeit ist starkes Indiz für die ideelle Ausrichtung
 - vermeiden Sie Formulierungen wie:
 - „Der Verein finanziert sich aus dem Verkauf von ...“
 - „Der Verein darf Unternehmen gründen oder sich daran beteiligen“ (KG Berlin, Beschluss vom 23.06.2014, Az. 12 W 66/12)

www.ghuc.de



Zweck

- Satzung muss Bestimmungen darüber enthalten, wie der Zweck erfüllt werden soll (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 24.01.1996, Az: 3 Wx 484/95; so auch Mustersatzung AO)
 - für das Registergericht muss ersichtlich sein, dass ein Idealverein vorliegt
 - Wird „Gemeinnützigkeit“ angestrebt, muss für die Finanzverwaltung muss erkennbar sein, dass die beabsichtigte Tätigkeit den Erfordernissen des Gemeinnützigkeitsrechts entspricht
- Katalog der Tätigkeiten sollte nicht abschließend sein, um sich Spielräume offen zu halten

www.ghuc.de



Eintragungsabsicht

- aus der Satzung muss hervorgehen, dass der Verein eingetragen werden und damit die Rechtsfähigkeit erlangen soll
- Eintragungsabsicht darf auch nicht bei späteren Satzungsänderungen entfallen (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 17.10.2019, Az. 3 Wx 190/19)

www.ghuc.de



Formulierungsbeispiel

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Dresdner Musterverein“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden. Der Verein richtet zur Erfüllung des Vereinszweckes und zur Wahrung der formalen Geschäfte eine Geschäftsstelle ein. Den Sitz der Geschäftsstelle bestimmt der Vorstand.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

www.ghuc.de



Formulierungsbeispiel

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereines ist die Förderung der Kunst.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Organisation und Durchführung Ausstellungen und Begegnungen mit Künstlern
 - b) Veranstaltung von Vorträgen
 - c) Publikationstätigkeiten
 - d) die Organisation und Durchführung von Exkursionen und Kunstreisen
 - e) Die Förderung von Künstlern
 - f) Anregung und Beratung privater Sammeltätigkeit

www.ghuc.de



Soll-Regelung nach BGB

§ 58 BGB

- Ein- und Austritt
- Ob und welche Beiträge
- Bildung des Vorstandes
- Voraussetzung und Form der Berufung zur MV
- Beurkundung von Beschlüssen

www.ghuec.de 

Eintritt

- **Zwingend zu regeln:**
 - Wie erfolgt die Aufnahme?
 - Aufnahmeverfahren (Antrag und Bewilligung)
 - Beitrittsverfahren (Erklärung des Beitrittswilligen)
- **Sinnvoll zu regeln:**
 - Wer kann Mitglied werden?
 - Natürliche Personen / Juristische Personen / Personengesellschaften / sonstige nichtrechtsfähige Vereinigungen
 - Welche Voraussetzungen muss ein Mitglied haben
 - (Branche, Beruf, Tätigkeit, Geschlecht, Alter, Leumund etc?)
 - ggf. Voraussetzung für Mitglieder ohne Rechts- oder Geschäftsfähigkeit
 - Antrag Sorgeberechtigte, Benennung Vertreter bei
 - Ggf. Differenzierung Mitgliederstatus?
 - ordentliches Mitglied, Fördermitglied, Mitglied auf Probe, Ehrenmitglied o.ä.

www.ghuec.de 

Formulierungsbeispiel Aufnahme

§ ... Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 14 Lebensjahr vollendet hat.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.

www.ghuec.de 

Austritt

- **Zwingend zu regeln:**
 - Wie erfolgt der Austritt?
 - Austrittserklärung
 - Welche Bedingungen (z.B. Fristen und Form) gelten
- **Sinnvoll zu regeln:**
 - Festlegung sonstige Beendigungsgründe
 - Tod, Auflösung, Zeitablauf, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste
 - Bedingungen für sonstige Beendigungsgründe
 - z.B. vereinschädigendes Verhalten für Ausschluss,
 - Ggf. Anhörung und Berufungsverfahren

www.ghuc.de



Formulierungsbeispiel

4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Auflösung des Mitglied oder bei Ausschluss.
5. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch den bzw. die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.
6. Der Ausschluss ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
 - wenn ein Mitglied durch sein Verhalten den Verein schädigt oder zu schaden versucht,
 - wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins handelt,
 - wenn ein Mitglied die Beschlüsse der Mitgliederversammlung missachtet.
7. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
8. Der Vorstand hat seinen Antrag unter Bezeichnung der konkreten Gründe dem auszuschließenden Mitglied mindestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich an dessen zuletzt bekannte Anschrift zu übersenden und ihm Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.
9. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
10. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Beschluss soll dem betroffenen Mitglied an die letzte bekannte Adresse mitgeteilt werden.

www.ghuc.de



Beiträge

- **Zwingend zu regeln**
 - Ob und welche Art von Beiträgen ein Mitglied leisten soll
 - Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Sonderumlagen, Arbeitsleistungen
 - Angabe der Höhe ist in der Satzung nicht erforderlich und nicht zu empfehlen
- **Sinnvoll zu regeln**
 - Wer nach welchem Verfahren die Höhe der Beiträge festlegt (ohne Regelung: Beschluss der MV)

www.ghuc.de



Beiträge

Achtung:

zu hohe Beiträge bzw. Aufnahmegebühren schaden der Gemeinnützigkeit (da keine Förderung der Allgemeinheit), siehe AEAO zu § 52 AO

- Mitgliedsbeiträge und Mitgliederumlagen zusammen im Durchschnitt nicht höher als 1.023 € je Mitglied und Jahr und
- die Aufnahmegebühren für die im Jahr aufgenommenen Mitglieder im Durchschnitt nicht höher als 1.534 €

www.ghuc.de



Formulierungsbeispiel

§ ... Beiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen bis zur doppelten Höhe der Jahresbeiträge erhoben werden.
2. Die Höhe und die Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden in der Beitragsordnung festgesetzt. Die Beitragsordnung kann darüber hinaus das Zahlungsverfahren und für den Fall des Zahlungsverzugs pauschale Mahngebühren festlegen. Über die Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

www.ghuc.de



Formulierungsbeispiel (mit Arbeitsleistung)

§ ... Beiträge

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, jährliche Mitgliedsbeiträge zu zahlen sowie auf Anforderung des Vereins Arbeitsleistungen zu erbringen. Nicht erbrachte Arbeitsstunden werden durch die Leistung eines Geldbetrages abgegolten.
2. Über die Höhe und Fälligkeit der jährlichen Mitgliedsbeiträge, die Anzahl der jährlich zu leistenden Arbeitsstunden sowie die Höhe des Abgeltungsbetrages pro nicht geleisteter Arbeitsstunde beschließt die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann zudem die generelle Festsetzung pauschaler Mahngebühren für den Fall des Zahlungsverzugs sowie die Art des Zahlungsverfahrens beschließen.

www.ghuc.de



Vorstand

- **Zwingend zu regeln**
 - wie viele Personen den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden (Mindest- oder Höchstangabe möglich)
- **Sinnvoll zu regeln**
 - Einzelvertretung/Gesamtvertretung (ohne Regelung Vertretung durch die Mehrheit)
 - Vergütung (ohne Regelung keine Vergütung)
 - Zuständigkeiten (sonst im Zweifel MV)
 - persönliche Voraussetzungen (ohne Regelung jeder)
 - (Volljährigkeit, Vereinsmitglied, Mitarbeiter ja/nein, Wiederwahl ja/nein)
 - Amtsdauer (ohne Regelung bis zur Ab- oder Neuwahl)
 - Nachfolgeklausel (ohne Regelung bis zum Ablauf der Wahlperiode; Ende der Ausnahmeregelung nach § 5 Abs. 1 GesRufCOVBekG am 31.12.2021)
 - Kooptation bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds
 - ggf. Wahlverfahren wenn nicht Einzelwahl durch Mehrheitsbeschluss gewünscht
 - Vorstandssitzungen (Beschlussfähigkeit, Einladung, Beschlussfassungen ohne Sitzung, Protokollierung)

www.ghuc.de



Formulierungsbeispiel

§ ... Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu 3 weiteren natürlichen Personen.
2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.
3. Mitgliedern des Vorstandes kann eine angemessene Vergütung gezahlt werden. Über ihre Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - ...

www.ghuc.de



Formulierungsbeispiel

5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zu Neuwahl des Vorstands im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur volljährige natürliche Personen, die Mitglieder des Vereins sind, gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

www.ghuc.de



Formulierungsbeispiel

7. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, per Fax oder E-Mail einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt 7 Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Der Vorstand kann schriftlich, per Fax oder E-Mail beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem in der vorgenannten Form zustimmen.
10. Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

www.ghuac.de

GRAUPNER HÖHNICH & EBERSMANN
Rechtsanwälte Steuerberater

Einberufung der Mitgliederversammlung

- **Zwingend zu regeln:**
 - die Voraussetzungen und die Form der Einberufung regeln
 - z.B. Einladung, Einladungsfrist, Schriftform oder E-Mail etc.)
- **Sinnvoll oder möglich zu regeln:**
 - vom Gesetz abweichendes Minderheitenquorum zur Einberufung
 - Zugangsfiktion für Einladungen
 - Verfahren zur Ergänzung der Tagesordnung
 - ggf. Leitung der MV
 - ggf. Beschlussfähigkeit
 - Stimmrechtsübertragungen
 - ggf. Mehrfachstimmrechte
 - virtuelle MV oder Beschlussfassung ohne MV
 - Vom Gesetz abweichende Mehrheitserfordernisse

www.ghuac.de

GRAUPNER HÖHNICH & EBERSMANN
Rechtsanwälte Steuerberater

Formulierungsbeispiel

§ ... Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 30 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einladung erfolgt per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung der Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
4. Die Einladung kann auch postalisch erfolgen, soweit ein Mitglied das schriftlich beantragt.

www.ghuac.de

GRAUPNER HÖHNICH & EBERSMANN
Rechtsanwälte Steuerberater

Formulierungsbeispiel

5. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene E-Mail-Adresse bzw. Postadresse gerichtet ist.
6. Jedes Mitglied hat das Recht, Ergänzungen zur Tagesordnung zu beantragen. Entsprechende Anträge müssen schriftlich bis spätestens 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung eingehen. Über die Aufnahme eines beantragten Tagesordnungspunktes in die Tagesordnung entscheidet der Vorstand.
7. Der Vorstand gibt die endgültige Tagesordnung spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung in der der Einberufung entsprechenden Form bekannt.

www.ghuc.de

GRAUPNER HÖHNICH & EBERMANN
Rechtsanwälte Steuerberater

Formulierungsbeispiel

8. Die Mitgliederversammlung wird geleitet von dem Vorstandsvorsitzenden oder einer von ihm bestimmten Person, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
9. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 20% der Mitglieder. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, lädt der Vorstand innerhalb von 4 Wochen zu einer weiteren Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
10. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Die Ausübung des Stimmrecht ist durch schriftliche Vollmacht (*ggf. auf ein anderes Vereinsmitglied*) übertragbar. Jeder Bevollmächtigte darf das Stimmrecht für maximal 2 andere Mitglieder ausüben.

www.ghuc.de

GRAUPNER HÖHNICH & EBERMANN
Rechtsanwälte Steuerberater

Formulierungsbeispiel

11. Der Vorstand kann vorsehen, dass Vereinsmitglieder
 - an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen, und
 - Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen, oder
 - ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.

www.ghuc.de

GRAUPNER HÖHNICH & EBERMANN
Rechtsanwälte Steuerberater

Formulierungsbeispiel

12. Abweichend von § 32 Abs. 2 BGB ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme schriftlich oder in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

www.gbauc.de

GRAUPNER HÖHNICH & EBERSMANN
Rechtsanwälte Steuerberater

Beurkundung von Beschlüssen der MV

- Zwingend zu regeln:
 - das ob und wie der Beurkundung der Beschlüsse

Formulierungsbeispiel

13. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

GRAUPNER HÖHNICH & EBERSMANN
Rechtsanwälte Steuerberater

Muss-Regelung bei angestrebter Gemeinnützigkeit

§ 60 AO Anforderungen an die Satzung

- (1) Die Satzungszwecke und die Art ihrer Verwirklichung müssen so genau bestimmt sein, dass auf Grund der Satzung geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für Steuervergünstigungen gegeben sind. Die Satzung muss die in der Anlage 1 bezeichneten Festlegungen enthalten.
- (2) Die Satzung muss den vorgeschriebenen Erfordernissen bei der Körperschaftsteuer und bei der Gewerbesteuer während des ganzen Veranlagungs- oder Bemessungszeitraums, bei den anderen Steuern im Zeitpunkt der Entstehung der Steuer entsprechen.

www.gbauc.de

GRAUPNER HÖHNICH & EBERSMANN
Rechtsanwälte Steuerberater

Mustersatzung AO

Abgabenordnung (AO)
Anlage 1 (zu § 60)
Mustersatzung für Vereine, Stiftungen, Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, geistliche Genossenschaften und Kapitalgesellschaften
(nur aus steuerlichen Gründen notwendige Bestimmungen)

Der/Die ... Körperschaft mit Sitz in ... verfügt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützig – (nützliche – Zwecke (nicht verfallige Zwecke erreichen) im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck der Körperschaft ist ... z. B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Jugend- und Familienförderung, Kunst- und Kultur, Lebenshilfe, Umweltschutz, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch ... z. B. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsarbeiten, Vergabe von Forschungsaufträgen, Unterhaltung einer Schule, einer Erziehungseinrichtung, Pflege von Kunstwerken, Pflege des Liedes und des Chorgesangs, Errichtung von Naturschutzgebieten, Unterhaltung eines Kindergartens, Kinder-, Jugendheimen, Unterhaltung eines Altenheimes, eines Erholungsheimes, Erhaltung des Biotopverbundes, des Lärmschutzes, sportlicher Übungen und sonstigen.

Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft ... der – der – es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, nützliche oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

1. an – der – der ... (Einzelnangabe einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft) – der – der – es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, nützliche oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
oder
2. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwirklichung für ... (Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, nützlichen oder kirchlichen Zwecks, z. B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Errichtung, Unterhaltung, Pflege und Restaurierung, der Unterhaltung von Personen, die im Sinne von § 13 der Abgabenordnung wegen ... bedürftig sind, Unterhaltung des Biotopverbundes ...)

Formulierungsbeispiel

- § 2 Zweck**
- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereines ist die Förderung der Kunst.
 - (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Organisation und Durchführung Ausstellungen und Begegnungen mit Künstlern
 - b) Veranstaltung von Vorträgen
 - c) Publikationstätigkeiten
 - d) die Organisation und Durchführung von Exkursionen und Kunstreisen
 - e) Die Förderung von Künstlern
 - f) Anregung und Beratung privater Sammeltätigkeit

Formulierungsbeispiel

- § 3 Gemeinnützigkeit**
- (1) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (2) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
 - (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt XY (oder den Verein ...) die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Kunst zu verwenden hat.

Weitere fakultative Satzungsregelungen

- zur Vereinsstruktur (Untergliederungen, Abteilungen)
- zu weiteren Organen (z.B. Kuratorium Aufsichtsrat, Ehrenrat)
- Delegiertenversammlung statt MV
- Satzungsänderungen auf Grund gerichtlicher oder behördlicher Anordnung (Vorstandsbeschluss)

www.ghue.de



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Graupner Hünich & Ebermann
Rechtsanwälte und Steuerberater in Partnerschaft
Könneritzstr. 7, 01067 Dresden
Tel.: 0351 89 99 45 0
Fax: 0351 89 99 45 99
E-Mail: mail@ghue.de
www.ghue.de

www.ghue.de